



## FEB MODELL AUGUST 2026

### Merkblatt

Ergänzung zu den neuen Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB).
- Reglement zur Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement) (EBR).
- Elternbeitragsreglement (EBR) 2018 wird aufgehoben.

### Betreuungsinstitutionen

Die meisten Kindertagesstätten in Uster haben ab August 2026 eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen und können dadurch subventionierte Plätze anbieten. Der aktuelle Stand ist auf der Homepage der Stadt Uster FEB ersichtlich ([Stadt Uster - Kinderbetreuung](#)).

### Tarife

- Betreuungsanbietende legen ihre Tagestarife selbst fest (Art. 8 Abs. 1 VO-FEB).
- Kitas können einen Babytarif festsetzen (Art. 10 Abs. 1 VO-FEB).
- Die Stadt Uster bezahlt bei subventionierten Plätzen bis zu einem festgelegten Maximalbeitrag (=Gemeindebeitrag) (Art. 9 VO-FEB; Art. 3 EBR).

#### **Art. 3 Maximalbeitrag**

<sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge an die Betreuung in Kitas und privaten Horten betragen maximal:

a) Betreuungstag	Kleinkinder in Kitas	Fr. 122.-
b) Betreuungstag	Hortkinder	Fr. 77.-
c) Betreuungstag	Babys	Fr. 150.-
d) Halbtagesplatz ohne Mittagessen	Kleinkinder	Fr. 61.-
e) Halbtagesplatz ohne Mittagessen	Baby	Fr. 75.-
f) Halbtagesplatz mit Mittagessen	Kleinkinder	Fr. 85.-
g) Halbtagesplatz mit Mittagessen	Baby	Fr. 105.-

<sup>2</sup> Änderungen der maximalen Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 sind den Trägerschaften mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

#### **Art. 5 Maximalbeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien**

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Betreuung von Tagesfamilien beträgt maximal Fr. 11.50 pro Stunde für Kinder ab 18 Monaten zuzüglich einer maximalen Beteiligung von Fr. 14 pro Tag an die Kosten für Mahlzeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag an die Betreuung von Tagesfamilien für Babys beträgt maximal Fr. 13.20 pro Stunde zuzüglich einer maximalen Beteiligung von Fr. 14.00 pro Tag an die Kosten für Mahlzeiten.

- Berechnung Monatspauschale: Pro Monat wird mit 21 Betreuungstagen (=5 Tage pro Woche x Faktor 4.2) gerechnet (Art. 6 Abs. 2 EBR). Pro Jahr entspricht das 252 Betreuungstage (=21 Tage x 12 Monate).



### **Wichtig zu wissen!**

- Einheitlicher, maximaler Gemeindebeitrag für subventionierte Plätze gemäss EBR für alle Kitas (Art. 9 Abs. 1 VO-FEB; Art. 3 EBR).
- Jede Kita legt eigene Tagesstarife fest (Art. 8 Abs. 1 VO-FEB).
  - ➔ Das bedeutet, die Differenz zwischen Gemeindebeitrag und Tagesstarif der Kita geht zu Lasten der Eltern, falls der Tagesstarif der Kita höher ist als der Gemeindebeitrag (bei einem tieferen Tagesstarif reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend).
- Der Mindestbeitrag beträgt 20.00 Franken pro Tag und 2.22 Franken pro Stunde (gilt für Tagesfamilien), der Stadtrat überprüft alle 4 Jahre die Höhe des Mindestbeitrages (Art. 7 EBR).
- Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden die Kosten für Mahlzeiten mitsubventioniert (Art. 5 und Art. 6 Abs. 4 EBR).
- Für die Festlegung der Elternbeiträge gilt als Berechnungsgrundlage die aktuelle, definitive Steuerveranlagung, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt (Art. 10 Abs. 2 EBR).
- Falls keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vorliegt, welche die tatsächliche Familien-, Einkommens- und Vermögenssituation aufzeigt oder falls die Erziehungsberechtigten der Quellensteuer unterstehen, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt (Art. 10 Abs. 2 EBR).
- Ab 100 000 Franken steuerbares Vermögen wird 8 % zum steuerbaren Einkommen gezahlt (=massgebendes Einkommen) (Art. 10 Abs. 1 EBR).
- Haushaltsgrösse und Alleinerziehende werden berücksichtigt mit entsprechenden Abzügen vom massgebenden Einkommen (massgebendes Einkommen ./ Abzüge = massgebender Betrag) (Art. 11 EBR).
- Behinderungsbedingte Mehrkosten übernimmt die Gemeinde subsidiär (Art. 10 Abs. 2 VO-FEB und Art. 4 EBR).
- In begründeten Ausnahmefällen kann ein Betreuungsplatz ausserhalb der Stadt Uster subventioniert oder eine weitere Ermässigung erteilt werden (Art. 4 Abs. 5 VO-FEB; Art. 14 EBR).
- Eine Neuberechnung des Elternbeitrags kann bei Veränderung des massgebenden Einkommens von jährlich 5000 Franken verlangt werden. Eine rückwirkende Herabsetzung bleibt ausgeschlossen (Art. 13 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 EBR).
- Nachforderungen von Elternbeiträgen bei unkorrekten Angaben durch die Stadt sind möglich, Toleranzgrenze 10 000 Franken (Art. 17 EBR).

### **Ablauf Festlegung Elternbeitrag**

- Die Elternbeiträge werden einmal jährlich auf Beginn des Krippenjahrs im August neu festgelegt (Art. 13 Abs. 1 EBR).
- Die Berechnungsgrundlagen (steuerbares Einkommen und Vermögen) werden ins IT-System (TagiNet für die Berechnung der Elternbeiträge) importiert. Die Daten werden vom Steueramt direkt eingefordert.
- Bei Neueintritt zu Beginn und während des Krippenjahres reichen die Eltern den Antrag zur Ausrichtung Gemeindebeiträge für die Kinderbetreuung mit der aktuellen definitiven Steuerrechnung ein (Art. 15 Abs. 1 EBR).
- Quellensteuerpflichtige reichen die Unterlagen zur Berechnung einer Steuersimulation.
- Weicht die aktuelle definitive Steuerrechnung mehr als 10 000 Franken von der letzten definitiven Steuerrechnung ab, sind die Unterlagen zur Durchführung einer Steuersimulation einzureichen.
- Unterlagen zur Berechnung einer Steuersimulation:
  - Lohnausweis Vorjahr
  - je drei aktuelle Lohnabrechnungen pro Erziehungsberechtigte
  - Formular «Angaben zur Elternbeitragsberechnung bei fehlender Steuerrechnung» ausgefüllt.



**Pflichten Eltern / Erziehungsberechtigte**

- **Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung: gilt als Bestätigung, dass das aktuelle steuerbare Einkommen und Vermögen nicht mehr als 10 000 Franken von der Berechnungsgrundlage (definitive Steuerrechnung) abweicht (Art. 10 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 5 EBR).**

Beispiel Krippenjahr 2026/27:

Das in der Elternbeitragsvereinbarung (EBV) aufgeführte steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerrechnung (steRg) 2025 oder 2024 ist gleich oder maximal 10 000 Franken tiefer als in der definitiven Steuerrechnung 2026.

	EBV gemäss def. steRg 2025	Beispiel 1 def. steRg. 2026	Beispiel 2 def. steRg. 2026
Steuerbares Einkommen	Fr. 50 0000.00	Fr. 52 0000.00	Fr. 61 000.00
Steuerbares Vermögen	Fr. 100 000.00	Fr. 105 000.00	Fr. 100 000.00
Massgebendes Einkommen	Fr. 58 0000.00	Fr. 60 400.00	Fr. 69 000.00

In Beispiel 1 ist die Differenz des massgebenden Einkommens innerhalb der Toleranzgrenze von 10 000 Franken und in Beispiel 2 darüber und der Elternbeitrag muss angepasst werden.

Ohne unterzeichnete Elternbeitragsvereinbarung ist der volle Tarif geschuldet (gemäss Allgemeine Bestimmungen oder Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution).

- **Sofortige Meldung bei Veränderungen der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben (Art. 13 Abs. 4 EBR).**